

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 138

31. Oktober

1916

Bekanntmachung

über die Durchfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen. Vom 20. Oktober 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) in der Fassung der Verordnung vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 234) und auf Grund der Bekanntmachung über die Einfuhr von Fischen und von Zubereitungen von Fischen vom 30. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1135) wird folgendes bestimmt:

Artikel I. Die Durchfuhr von Fischen, mit Ausnahme von frischen (lebenden und nicht lebenden) Fischen und die Durchfuhr von Zubereitungen von Fischen über die Grenzen des Deutschen Reiches ist bis auf weiteres verboten.

Artikel II. Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die private Schweinehaltung, vom 14. November 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 461).

Im § 4 der Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung, betreffend die private Schweinehaltung, vom 14. November 1915, wird die Zahl 2,0 mit Wirkung vom 1. Oktober 1916 ab durch die Zahl 4,0 ersetzt.

Berlin, den 19. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Festsetzung von Grundpreisen für verdorbene Speisefette und die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel.

Vom 20. Oktober 1916.

Auf Grund der §§ 25, 28 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1. Der Grundpreis für verdorbene Butter wird auf 30 Mark unter dem Grundpreis für abfallende Ware für je 50 Kilogramm festgesetzt.

Der Grundpreis für verdorbene Margarine wird auf 120 Mark und für sonstige verdorbene Speisefette einschließlich Speisefettmischung auf 175 Mark für je 50 Kilogramm festgesetzt.

§ 2. Beim Weiterverkaufe verdorbener Speisefette im Großhandel dürfen den im § 1 festgesetzten Preisen nicht mehr als insgesamt 4 Mark für je 50 Kilogramm zugeschlagen werden.

§ 3. Als verdorben im Sinne dieser Vorschrift gelten Speisefette, die für den menschlichen Genuss nicht geeignet sind.

§ 4. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamts.
von Bato di.

Bekanntmachung

über Druckpapierpreise.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier, vom 18. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1171) wird folgendes bestimmt:

1. Auf die Preise (sogenannte Friedenspreise), die am 30. Juni 1915 für maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das zum Druck von Tageszeitungen bestimmt war, zu bezahlen waren, ist

a) für Rollenpapiere ein Aufschlag von fünfzehn Mark,

b) für Formattypen ein Aufschlag von siebzehn Mark für einhundert Kilogramm maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier zu zahlen.

Die Lieferung hat im übrigen zu denjenigen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zu erfolgen, die im zweiten Vierteljahr 1916 Geltung gehabt haben.

2. Erfolgt die Lieferung von Druckpapier vom Lager eines Papierhändlers, so kann der Händler auf den auf Grund der Ziffer 1 zu zahlenden Betrag einen weiteren Aufschlag von fünf vom Hundert berechnen.

3. Bei allen Lieferungen durch Papierhändler hat der Händler auf den Rechnungsbetrag (abzüglich Fracht und Verpackung) einen Rabatt von zwei vom Hundert zu gewähren, wenn die Bezahlung der Rechnung durch den Verleger bis zum 30. Tage nach Eingang der Rechnung erfolgt.

Wird die Rechnung an den Händler bis zum 60. Tage bezahlt, so kann der Händler die Bezahlung ohne Abzug vom Rabatt verlangen. Erfolgt die Bezahlung nach dem 60. Tage, so ist der Händler berechtigt, auf den Rechnungsbetrag einschließlich Fracht und Verpackung zwei vom Hundert aufzuschlagen.

Weitere Aufschläge als die vorstehend unter Ziffer 2 und 3 genannten darf der Händler auf die nach Ziffer 1 zu zahlenden Preise nicht fordern.

4. Die Preisfestsetzungen der vorstehenden Ziffern 1 bis 3 gelten für den Monat Oktober 1916.

Alle Zuschriften sind an die Reichsstelle für Druckpapier, Berlin C. 2, Breite Straße 8/9, zu richten.

Berlin, den 19. Oktober 1916.

Reichsstelle für Druckpapier.

Rühe, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung

über das Verbot des Erwerbs gemästeter Schweine zum Zweck der Hausschlachtung. Vom 24. Oktober 1916.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 16 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. März 1916 über Fleischversorgung (Reichs-Gesetzbl. S. 199) bestimmen wir:

§ 1. Personen, die nicht als Besitzer eines landwirtschaftlichen oder eines Mästereibetriebes ständig Schweine halten, dürfen Schweine von über 140 Pfund Lebendgewicht zum Zweck späterer Hausschlachtung nicht erwerben. Der Verkauf von solchen Schweinen sowie deren Lieferung auf Grund bereits abgeschlossener Kaufverträge an genannte Personen ist verboten.

§ 2. Die in § 1 genannten Personen haben, wenn sie Schweine zum Zweck späterer Hausschlachtung erwerben, dies dem Kreisamt anzugeben.

§ 3. Einwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 15 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. März 1916 über Fleischversorgung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 24. Oktober 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

vom 18. Oktober 1916.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916, der Grundsätze der Reichsstelle für Speisefette hierzu vom 7. September 1916, der Bekanntmachung des Kriegernährungsamtes über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 und der Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 4. Oktober 1916 wird hiermit für das Gebiet des Kommunalverbands folgendes bestimmt:

§ 1. Der tägliche Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten wird berechnet mit:

a) 1 Liter bei Kindern im 1. und 2. Lebensjahr, soweit sie nicht gestillt werden;

b) 1 Liter bei stillenden Frauen für jeden Säugling;

c) $\frac{1}{4}$ Liter bei Kindern im 3. und 4. Lebensjahr;

d) $\frac{1}{4}$ Liter bei schwangeren Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung;

e) $\frac{1}{2}$ Liter bei Kindern im 5. und 6. Lebensjahr;

f) durchschnittlich 1 Liter bei Erwachsenen.

§ 2. Für die in der Regel für höchstens 2 Monate auszustellenden Bescheinigungen für den Bezug von Krankenmilkid gelten die von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern erlassenen Vorschriften für Abgabe von Lebensmittelzulässigungen an Kranke.

Die Bescheinigungen für die Inassen von öffentlichen Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten dürfen durch die Anstaltsteitung und zwar für tägliche Vollmilchversorgungsberechtigte Inassen in einer Urkunde ausgestellt werden.

§ 3. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Verteilung der ihnen zustehenden Vollmilch zu vorsehen.

Die Abgabe von Vollmilch darf nur gegen Bezugskarten erfolgen. Die Bezugskarten sind nach dem vom Kommunalverband vorgefertigten Muster anzufertigen.

Diese Vollmilchbezugskarten haben in allen Gemeinden des Landes Gültigkeit.

§ 4. Dem Kommunalverband steht die Verfügung über die in den Molkereien gewonnene Magermilch zu.

Gemeinden über 10000 Einwohner haben den Verkehr mit Magermilch selbst zu regeln.

§ 5. Alle Gemeinden im Großherzogtum haben bis zum 10. jedes Monats den Kreisämtern für den Kommunalverband nachzuweisen:

a) wie groß der Vollmilchbedarf ihrer Versorgungsberechtigten (§ 1 dieser Bekanntmachung) im vorhergehenden Monat gewesen ist, und zwar unter der Angabe der Zahl der Versorgungsberechtigten, geordnet nach den einzelnen Klassen und der auf die Klassen entfallenden Milchmengen;

- b) wie groß im vorhergehenden Monat die Vollmilchmengen gewesen sind, die
1. in ihrem Bezirk geliefert,
 2. in ihrem Bezirk gewonnen,
 3. in ihrem Bezirk zum Verkehr abgegeben,
 4. in ihrem Bezirk zur Verarbeitung gelangt,
 5. aus ihrem Bezirk ausgeführt sind.

Auf Grund dieser Nachweisungen stellt der Kommunalverband fest, welche Gemeinden als Bedarfsgemeinden und welche als Ueberflussgemeinden zu gelten haben, und trifft die für den Ausgleich erforderlichen Maßnahmen.

§ 6. Milcherzeuger dürfen Vollmilch nur verkaufen:

- a) an die für die einzelnen Gemeinden von dem Kommunalverband noch zu bezeichnenden Molkereien,
- b) an die von dem Kommunalverband bestellten Milchaufläufer.

Die Verwertung der an die Molkereien und Milchaufläufer gelieferten Vollmilch erfolgt nach Anordnung des Kommunalverbandes.

Der Kommunalverband kann einzelnen Milchwirtschaften die Befugnis erteilen, Bedarfsgemeinden unmittelbar mit Vollmilch zu beliefern.

Jeder anderweitige Verkauf von Vollmilch ist verboten.

§ 7. Die nach § 6 Absatz 1, Biffer b bestellten Milchaufläufer erhalten eine von dem Kommunalverband auszustellende Ausweiskarte; für Angestellte können Beiläufe ausgestellt werden.

Die Ausweiskarte trägt Name, Stand und Wohnort des Inhabers und ist von diesem mit Unterschrift zu versehen.

Die Ausweiskarte ist bei Ausübung des Milchauflauffes mitzuführen; sie ist auf Verlangen sowohl dem Milcherzeuger wie den Polizeibeamten und den vom Kommunalverband mit der Überwachung des Milchauflauffes beauftragten Personen, sowie auch den Beamten der Eisenbahn und Post vorzuzeigen. Die Übertragung der Ausweiskarte an einen anderen und die Benutzung einer auf einen anderen ausgestellten Ausweiskarte ist verboten.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf der Bestellung ist die Ausweiskarte ungültig.

Ein Entschädigungsanspruch erträgt aus dem Widerruf nicht. Gegen die Verzägung und den Widerruf der Bestellung besteht kein Beschwerderecht.

Gleiche Ausweise erhalten die in § 6 Abs. 2 genannten Milchwirtschaften.

§ 8. Die Beweisung eines Ortes über eines Milcherzeugers zu einer Molkerei nach § 6 Absatz 1 Biffer a ist jederzeit widerruflich.

§ 9. Butter, die nicht in den vom Kommunalverband anerkannten Molkereien hergestellt ist (Landbutter), darf nur an die mit einer vom Kommunalverband ausgestellten Ausweiskarte versehenen Aufläufer abgegeben werden. Die Aufläufer haben die Butter an die ihnen bezeichneten Stellen abzuliefern.

Auf die Bestellung der Aufläufer und ihre Pflichten findet der § 7 entsprechende Anwendung.

§ 10. Fettselfversorger sind für sich und ihre Haushaltungsangehörigen diejenigen Milcherzeuger, die selbst Butter herstellen oder von der Molkerei, in die sie Milch liefern, Butter erhalten.

Alle übrigen Personen sind Fettversorgungsberechtigte.

§ 11. Die den Speisefettversorgungsberechtigten zu gewährende Fettmenge darf für den Kopf und die Woche 90 Gramm nicht übersteigen.

§ 12. Fettselfversorger, die selbst buttern, dürfen 180 Gramm Butter für Woche und Kopf ihrer Haushaltungsangehörigen in ihrem Haushalt verwendung sowie weiter für die bei ihnen beschäftigten und belösten Kriegsgefangenen und Saisonarbeiter die jeweils bestimmte Wochentfettmenge.

Sammelmolkereien dürfen an ihre Milch liefernden Selbstversorger 180 Gramm Butter für Woche und Kopf ihrer Haushaltungsangehörigen sowie für die bei den Selbstversorgern beschäftigten und belösten Kriegsgefangenen und Saisonarbeiter die jeweils bestimmte Wochentfettmenge zurückliefern. Milchlieferanten, welche Butter selbst herstellen, erhalten keine Butter zurück.

§ 13. Sämtliche Gemeinden haben für ihren Bezirk den Verkehr und den Verbrauch von Speisefetten gemäß den Bestimmungen in § 18 der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 zu regeln. Für die Versorgungsberechtigten sind Fettkarten einzuführen.

§ 14. Ein Anspruch auf die nach dieser Bekanntmachung vorgesehene Milch- und Speisefettmenge besteht für die Versorgungsberechtigten nicht.

§ 15. Der Kommunalverband erhebt von den Molkereien ein fäustel Pfennig für jedes eingelieferte Liter Vollmilch. Die gleiche Abgabe haben die Milchaufläufer und die nach § 6 Absatz 3 zur unmittelbaren Abgabe von Milch an Bedarfsgemeinden ermächtigten Milchwirtschaften zu entrichten.

§ 16. Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund der §§ 34 bis 36 der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 über Speisefette mit Gefängnis bis zu einem

Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 17. Das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird durch besondere Anordnung verfügt.

Darmstadt, den 18. Oktober 1916.

Kommunalverband

für Milch- und Speisefettversorgung Großherzogtum Hessen

Leopold Prinz von Isenburg.

Betr.: Die Organisation des Verkehrs im Lande mit Milch und Butter.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortüblich zu veröffentlichen. Der Besitz ist zu überwachen. Weitere Ausführungsbestimmungen erfolgen in Bälde. Molkereien, Milch- und Butterhändler sind zu bedenken.

Gießen, den 27. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ullinger.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamtes betreut Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 wird bestimmt:

1. Der Höchstpreis für das Liter Vollmilch, das von Molkereien, Ausläufern und den zur unmittelbaren Abgabe von Milch nach § 6, Absatz 3 unserer Bekanntmachung vom 18. Oktober 1916 ermächtigten Milchwirtschaften an Bedarfsgemeinden abgegeben wird, wird bei Lieferung in Kästen frei Rampe (d. h. einschließlich Verhandlungen bis zum Bestimmungsort) an 30 Pfennig festgesetzt.

2. Der Höchstpreis für das Liter frischer Magermilch in Kästen wird frei Rampe (d. h. einschließlich Verhandlungen bis zum Bestimmungsort) an 20 Pfennig festgesetzt.

3. Der von den Molkereien innerhalb des Rahmens des üblichen Fettgehaltsbezahlungsverfahrens sowie den Ausläufern an den Milcherzeuger für Vollmilch zu zahlende Mindestpreis (Stallpreis) wird auf 24 Pfennig für das Liter festgesetzt.

Darmstadt, den 24. Oktober 1916.

Kommunalverband

für Milch- und Speisefettversorgung Großherzogtum Hessen.

Leopold Prinz von Isenburg.

Betr.: Bewirtschaftung von Milch.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortüblich zu veröffentlichen. Der Besitz ist zu überwachen.

Gießen, den 27. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ullinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Kartoffellieferung.

Durch die neuerdings veröffentlichte Bekanntmachung vom 14. d. M. (R. G. Bl. S. 1165; Kreisbl. Nr. 247) hat der Herr Reichskanzler bestimmt (§ 1), daß die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1916 nach dem Grundsatz zu erfolgen hat, daß bis zum 15. August 1917 nicht mehr als 1½ Pfund Kartoffeln für den Tag und Kopf der Bevölkerung durchschnittlich verwendet werden dürfen. Deshalb ist vorgeschrieben, daß der Kartoffelerzeuger auf den Tag und Kopf bis 1½ Pfund seiner Ernte für sich und jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf, während im übrigen, also für die Verbraucher der Tagesfopfssatz auf höchstens 1 Pfund mit der Maßgabe festgesetzt ist, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zugabe bis zu 1 Pfund Kartoffeln erhält. Dieser Anordnung entsprechend war die Verbrauchsregelung auch für die Kartoffelerzeuger sofort durchzuführen und ist Auskriechen vom 19. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 247) erfolgt. Personen, die Bezugsscheine über größere, als die ihnen jetzt zustehenden Mengen ausgestellt erhalten haben, sind zu benachrichtigen, welche Mengen Kartoffeln sie gegebenenfalls auf weitere Benachrichtigung hin als zu viel bezogen an den Kommunalverband zurückzuliefern haben.

§ 2 der Bekanntmachung enthält ein Verfütterungsverbot für Kartoffeln, Kartoffelkäse, Kartoffelmehl und Erzeugnisse der Kartoffelzuckererei. Die Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln vom 23. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1075) ist aufgehoben. Eine Verfütterung auch an Schweine und Hefterich ist nur noch gestattet für Kartoffeln, die als Speise- oder Fabrik-Kartoffeln nicht verwendbar sind.

§ 6 der Bekanntmachung stellt Zuüberhandlungen unter schwere Strafen. Es ist Vorsorge zu treffen, daß dieses Verbot aufs schärfste überwacht wird und § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung nicht zu Umgehung ausgenutzt wird.

Verfüttert dürfen nur Kartoffeln werden, die nach ihrer Größe und Beschaffenheit weder als

Speise- noch als Fabrikkartoffeln verwandt werden können. Verfütterung an andere Tiere, als an Schweine und Federvieh darf nur erlaubt werden, wo Schweine und Federvieh in der Wirtschaft überhaupt nicht, oder nur in einem so geringen Umfange gehalten werden, daß er eine angemessene Verwertung der für Speise- und Fabrikzwecke ungeeigneten Kartoffeln nicht ermöglicht. Unverlesene Kartoffeln dürfen nicht verfüttert werden. Die Einsäuerung von Kartoffeln und die Vergärung von Kartoffelsäften wird durch § 3 ebenfalls verboten. Der Handel und Verkehr mit Saatkartoffeln muß vorübergehend verboten werden (§ 4), um die zurzeit unbedingt vorliegende Versendung von Speisekartoffeln nicht noch weiter zu gefährden. Verhandlungen über eine zweckmäßige Gestaltung und Überwachung des Saatguthandels sind eingeleitet.

Gießen, den 27. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Kartoffellieferung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Festsetzung in unserem Ausschreiben vom 19. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 247) nebst der Bekanntmachung des Reichs-kanzlers vom 14. Oktober 1916 (ebendort) ist ortsüblich bekannt zu machen, ebenso ist mit den vorliegenden Bestimmungen zu verfahren. Der Bevölkerung ist von Ihnen zu überwachen und es ist dafür Sorge zu tragen, daß die erlassenen Vorschriften ausgeführt werden.

Gießen, den 27. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Das Sammeln von Buchsäcken.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wiesbaden besteht die irrite Meinung, daß jeder Sammler von Buchsäcken berechtigt sei, 25 Kilogramm im voraus für sich zu behalten. Dies ist nicht zutreffend. Wenn bei einem Gesamtergebnis der Sammlung eines Haushalts 100 Kilogramm zusammengebracht sind, so ist diese Menge der Sammelleiste vorzuführen. Es werden 75 Kilogramm zum Preis von je 0,50 Mark für das Kilogramm angekauft und 25 Kilogramm an den sammelnden Haushalt zurückgegeben. Bei einer Sammelmenge von 30 Kilogramm darf der Haushalt nur $\frac{1}{4}$, somit 7,5 Kilogramm erhalten. Sind andererseits 160 Kilogramm gesammelt worden, so erhält der Haushalt nicht den 4. Teil — 40 Kilogramm, sondern die höchste zulässige Menge von 25 Kilogramm für den eigenen Bedarf.

Wir beauftragen Sie, vorliegendes wiederholt ortsüblich bekannt zu machen und die Sammelleisten in geeigneter Weise auf richtige Einhaltung dieser Grundsätze zu überwachen.

Erlaubnischeine zum Schlagen von Buchholz dürfen von Ihnen nur auf Grund von Bezeichnungen der Sammelleisten über die tatsächlich erfolgte Ablieferung ausgestellt werden.

Schließlich beauftragen wir Sie, noch erneut auf die Wichtigkeit des Sammelns von Buchsäcken hinzuweisen.

Mit Bezugnahme auf unsere Umdruckverfügung vom 10. Oktober sehen wir Ihrem baldigen Bericht darüber entgegen, an welchen Orten Sammelleisten errichtet worden sind, welche besonderen Einrichtungen Sie getroffen haben und welches Ergebnis das Sammeln seither erbracht hat?

Gießen, den 28. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Rottschlachtungen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, ortsüblich bekannt machen zu lassen, daß wir es grundsätzlich ablehnen müssen, bei Rottschlachtungen das Fleisch dem Antragsteller zu überweisen, wenn das Tier noch nicht 6 Wochen in seiner Masse gewesen ist.

Im Anschluß hieran wird hiermit angeordnet, daß Ihreseits von jetzt ab bei allen Anträgen auf Genehmigung von Rottschlachtungen ein entsprechender Vermerk über die Dauer der Masse bei dem Antragsteller aufzunehmen ist.

Gießen, den 29. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausfuhr von Rüben.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1204) wird hiermit mit sofortiger Wirkung angeordnet, daß Wasserrüben, Stöckelrüben, Herbstrüben unter Ausschluß der Teltower Rüben, Rundelrüben, Rüderkunkeln unter Ausschluß der roten Rüben, Kohlrüben, (Brünen, Bodenlohsrabi, Stedtrüben) sowie Möhren aller Art nur mit unserer Genehmigung aus dem Kreis Gießen ausgeführt werden dürfen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Ausfuhrbeschränkung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Daneben können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Gießen, den 30. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden, das Großh. Polizeiamt und die Gendarmerie des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung ist möglichst sofort ortsüblich zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Bei festgelegten Zuwiderhandlungen ist zwecks Strafverfolgung und gegebenenfalls Anzeige zu erstatte und die betroffenen Rüben zwecks Einziehung sicherzustellen.

Gießen, den 30. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Vorsitz im Vorstande des Oberhessischen Biehhandelsverbandes.

Herr Universitätsprofessor Dr. Salwey hat zufolge seiner Berufung in das Kriegernährungsamt in Berlin das Amt des Vorsitzenden des Vorstandes des Oberhessischen Biehhandelsverbandes niedergelegt.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung für den Oberhessischen Biehhandelsverband vom 12. Februar ds. J. haben wir Herrn Universitätsprofessor Dr. Rosenberg zu Gießen zum Vorsitzenden des Vorstandes dieses Verbandes ernannt.

Gießen, den 30. Oktober 1916.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Getreide-Ernte 1916.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Anträge auf Bereitstellung des Treidelpersonals sind von Ihnen unmittelbar an das stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps Frankfurt a. M. zu richten.

Gießen, den 28. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Hanschlächtungen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises Gießen.

Die den Anträgen auf Hanschlächtung beizufügenden Wiesenscheine sind stets diesen aufzuhängen, da sonst durch etwaigen Verlust derartiger Verzettelungen in der Erlaubniserteilung eintreten könnten.

Gießen, den 27. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ussinger.

Betr.: Sammlung von Teekäutern.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises Gießen.

Die Mainzer-Lagerhaus-Gesellschaft ersucht um ungehende Wlieferung der gesammelten Teekäuter, soweit diese noch nicht erfolgt ist, da sie die Sammlung mit Ablauf dieses Monats schließen und an die Beurteilung der Teekäuter herantreten will. Sie wollen unter Beachtung der in dem überdruckten Ausschreiben vom 9. September 1916 für den Verband gegebenen Anweisungen das Erfordertlich alsbald veranlassen.

Gießen, den 27. Oktober 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Kreis an der Lumda; hier Trainagen.

In der Zeit vom 10. bis einschließlich 17. November 1. J. liegen auf Gr. Bürgermeisterei Kreis an der Lumda die Ausfälle der Binsen für Trainagelosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldeung des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Offenlegungsfrist bei Gr. Bürgermeisterei Kreis an der Lumda schriftlich und mit Gründen versetzen einzureichen.

Friedberg, den 22. Oktober 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungscommissär:

Schnittipahn, Regierungsrat.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Großh. Ministerium des Innern hat dem e. V. Stuttgarter Wohnerinneneheim die Erlaubnis erteilt, 6000 Lose einer im November d. J. zu veranstaltenden Gelbblotterie innerhalb des Großherzogtums zu vertreiben.

Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem hessischen Zulassungsschein versehene Lose verlangt werden.